



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2 - 4
40102 Düsseldorf

Per E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Wien, am 12.02.2025

noyb-Fallnummer: C095

Beschwerdeführer:

[REDACTED]

vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich

Beschwerdegegnerinnen:

WetterOnline Meteorologische Dienstleistungen GmbH
(„WetterOnline“)
Karl-Legien-Straße 194a
D-53117 Bonn
Deutschland

BESCHWERDE

wegen Artikel 15 DSGVO

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist (Vereinsstatuten, Beilage 1), mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iwF: „*noyb*“).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (Vertretungsvollmacht, Beilage 2).

2. SACHVERHALT

3. Der Beschwerdeführer ist Nutzer der von WetterOnline betriebenen App WetterOnline (iwF: „WetterOnline-App“), die er auf seinem Mobiltelefon installiert hat.
4. Um die WetterOnline-App verwenden zu können, musste der Beschwerdeführer eine vermeintliche Einwilligung in diverse Datenverarbeitungen abgeben. Die mutmaßliche Einwilligung wurde etwa dazu erteilt, dass personenbezogene Daten (etwa IP-Adresse, Gerätekennungen (Advertising-ID) und Geräteinformationen (Betriebssystem oder Version, Gerätekennung und Sprache, Standort)) für die Schaltung von „nutzungsbasierter Online-Werbung“ verarbeitet werden (siehe Punkt 5.1.1. und 5.1.2. der Datenschutzerklärung von Wetteronline (Stand 10.12.2024), Beilage 3).
5. Am 03.06.2024 beehrte der Beschwerdeführer eine Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO und ersuchte insbesondere auch um Übermittlung einer vollständigen Datenkopie. Dabei stellte er insbesondere die von ihm genutzten Mobile-Advertising-IDs (MAID)¹ zur Verfügung, um eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen (Auskunftsbegehren vom 03.06.2024, Beilage 4).
6. Am 28.06.2024 übermittelte WetterOnline ein Auskunftsschreiben (Auskunft vom 28.06.2024, Beilage 5). Diese Auskunft war aber grob unvollständig. Insbesondere wurde dem Beschwerdeführer entgegen Artikel 15(3) DSGVO **keine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten beauskunftet**. Dies mit einem Verweis auf eine seit 2018 nicht mehr in Kraft stehende Ausnahmeregelung, die auch inhaltlich auf das gegenständliche Auskunftsbegehren nicht anwendbar wäre.² Daneben wurde auf vermeintlich hohe Kosten verwiesen, die die Bereitstellung der Daten verursachen würde. Dem Beschwerdeführer wurde angeboten, die personenbezogenen Daten für einen vom Beschwerdeführer genannten Tag zu erheben und zur Verfügung zu stellen.
7. Am 01.08.2024 antwortete der Beschwerdeführer auf die mangelnde Auskunftserteilung (Schreiben des Beschwerdeführers vom 01.08.2024, Beilage 6), und wies auf den fehlerhaften Verweis hin. Gleichzeitig hielt der Beschwerdeführer fest, dass auch die derzeit geltende Ausnahmeregelung in § 34(1) BDSG (sofern diese gemeint war) für das

¹ Der Beschwerdeführer nutzte die WetterOnline-App zu unterschiedlichen Zeiten, wodurch zwei unterschiedliche MAIDs zum Beschwerdeführer vorliegen.

² §34(7) BDSGalt.

gegenständliche Auskunftersuchen **nicht anwendbar** ist.³ Der Beschwerdeführer forderte WetterOnline nochmals auf, eine vollständige Auskunft zu erteilen. Unabhängig davon teilte der Beschwerdeführer WetterOnline einen spezifischen Tag mit, für den er eine exemplarische Auskunft wünscht. Dies für den Fall, dass WetterOnline dem Auskunftsbegehren weiterhin nicht vollumfänglich nachkommen würde; das entsprechende Begehren wurde aber vollumfänglich aufrechterhalten. So hätte der Beschwerdeführer zumindest schon einen ersten Eindruck von den verarbeiteten Daten gewinnen können, während die Durchsetzung der vollständigen Auskunftserteilung verfolgt wird.

8. Am 20.09.2024 antwortete WetterOnline (Schreiben von WetterOnline vom 20.09.2024, Beilage 7) und bestätigte, dass sich der Verweis auf die vermeintliche Aufnahme von der Auskunftserteilung auf die geltende und nicht auf die ursprünglich herangezogene Norm im BDSG beziehen hätte sollen. Abermals verwies WetterOnline auf vermeintlich hohe Kosten, die die vollständige Auskunftserteilung verursachen würde, teilte dem Beschwerdeführer aber gleichzeitig mit, dass zur übermittelten MAID keine Daten am bekanntgegebenen Tag gefunden wurden.
9. **Im Ergebnis wurde dem Beschwerdeführer eine unvollständige Auskunft erteilt, die insbesondere keine Auskunft über die zu ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten iSd Artikel 15(3) DSGVO enthalten hat.**

3. BESCHWERDEGRÜNDE

3.1. Zum Verstoß gegen Artikel 15(3) DSGVO

10. Gemäß Artikel 15(1) DSGVO haben betroffene Personen ein Recht auf Auskunft über sie betreffende personenbezogenen Daten. Nach Artikel 15(3) DSGVO, der die Modalitäten für die Erfüllung dieses Auskunftsanspruches festlegt,⁴ hat der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.
11. WetterOnline hat somit eine originalgetreue Reproduktion aller zum Beschwerdeführer verarbeiteten Daten zu beauskunften. Eine rein allgemeine Beschreibung der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, oder ein Verweis auf Kategorien personenbezogener Daten ist nicht ausreichend.⁵
12. Allerdings hat WetterOnline dem Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung keine entsprechende Auskunft erteilt. Ein Auskunftsverweigerungsgrund nach Artikel 12(5) DSGVO liegt weder vor, noch wird ein solcher von WetterOnline behauptet.
13. Allerdings verweist WetterOnline auf § 34(1) BDSG und brachte gegenüber dem Beschwerdeführer vor, die Beauskunftung einer Kopie seiner personenbezogenen Daten würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. §34(1) **Nr. 1** BDSG betrifft bestimmte Verarbeitungen durch öffentliche Stellen und ist auf den vorliegenden Fall keinesfalls

³ Hierzu noch unter Punkt 3.1.

⁴ EuGH 04.05.2023 C-487/21 (CRIF GmbH) Rn 31.

⁵ EuGH 04.05.2023 C-487/21 (CRIF GmbH) Rn 21.

anwendbar. Nach §34(1) **Nr. 2** BDSG besteht ein Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO dann nicht, wenn die betroffenen Daten

- nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen
- und** die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde **sowie** eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

14. Die in § 34(1) Nr. 2 BDSG genannten Ausnahmen sind gegenständlich aber nicht anwendbar und keinesfalls geeignet, eine pauschale Ausnahme von Auskunftsrecht in Anspruch zu nehmen. Die Daten des Beschwerdeführers wurden und werden in großen Umfang an eine Vielzahl an Empfänger übermittelt und zu einer Vielzahl an Zwecken verarbeitet (siehe entsprechende Ausführungen in der Datenschutzerklärung von Wetteronline (Stand 10.12.2024), Beilage 3).

- Sie werden damit nicht nur (also ausschließlich) gespeichert, weil sie aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen (WetterOnline nennt im Übrigen nicht einmal derartige vermeintliche Aufbewahrungsvorschriften).
- Genauso wenig werden die Daten des Beschwerdeführers ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle verarbeitet und es können daher auch keine technischen und organisatorischen Maßnahmen vorliegen, die eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ausschließt.

15. **Somit besteht keine Ausnahme vom Recht auf eine Datenkopie gemäß Artikel 15(3) DSGVO.**

16. Auch das Angebot von WetterOnline, dem Beschwerdeführer Daten für einen einzelnen, vom Beschwerdeführer zu bezeichnenden Tag zur Verfügung zu stellen, befreit WetterOnline nicht von der Verpflichtung, eine vollständige Datenkopie gemäß Artikel 15(3) DSGVO für die gesamte Zeit der Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat WetterOnline bisher nicht einmal für einen einzelnen Tag eine entsprechende Auskunft erteilt.

17. Außerdem ist der pauschale Verweis auf eine Ausnahmeregelung wie § 34(1) BDSG, die an einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ anknüpft unzulässig, wenn der Verantwortliche noch nicht einmal verifizieren hat, ob überhaupt eine größere Anzahl von Daten vorliegt. Gegenständlich wurde dem Beschwerdeführer lediglich mitgeteilt, dass zu den von ihm genannten Tagen keine Daten vorliegen.

18. Es ist keinesfalls nachvollziehbar, dass die Beauskunftung der Daten des Beschwerdeführers einerseits generell ein *zu großer Aufwand* für WetterOnline darstellen soll, gleichzeitig aber keine Daten zum Beschwerdeführer an den genannten Tagen vorliegen sollen. Letztlich kann es dem Beschwerdeführer auch nicht zugemutet werden, selbst erraten zu müssen, zu welchen Tagen möglicherweise Daten zu ihm verarbeitet werden.

19. Der von WetterOnline vorgebrachte große Aufwand für die Beauskunftung befreit diese zwar – wie oben ausgeführt wurde – nicht von der entsprechenden Verpflichtung, allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass Verantwortliche nach Artikel 24 DSGVO zur Implementierung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen verpflichtet sind, die sicherstellen, dass Verarbeitungen der DSGVO entsprechen und insbesondere Betroffenenrechte wahrgenommen werden können. Gegenständlich wird von WetterOnline behauptet, strukturell nicht in der Lage zu sein, Auskunftsbegehren nachzukommen. Diese Unfähigkeit (bzw. richtigerweise Unwilligkeit) Auskunftsbegehren nachzukommen, da die „*detaillierte Extraktion aller Daten aus [der] Datenbanken erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen [würden]*“ (siehe Auskunft vom 28.06.2024, Beilage 5), legt nahe, dass die Beschwerdegegnerin ebenso wenig einem Widerspruch, einem Löschbegehren oder anderen Betroffenenrechten nachkommen könnte.
20. Eine mangelnde Umsetzung von Artikel 24 DSGVO kann jedenfalls nicht als Begründung herangezogen werden, dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers nicht zu entsprechen. Überspitzt formuliert: Ein Verantwortlicher kann sich seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht durch Verweis auf eigene Versäumnisse entziehen.

3.2. Zum Verstoß gegen 15(1)(c) DSGVO

21. WetterOnline hielt in der Auskunft vom 28.06.2024 (Beilage 5) fest, dass die Daten des Beschwerdeführers an drei Empfänger weitergegeben wurden (Google Analytics, AppsFlyer und Batch). Laut Datenschutzerklärung werden die Daten aber darüber hinaus an über 800 Werbepartner übermittelt (Punkt 5.1. in der Datenschutzerklärung von WetterOnline (Stand 10.12.2024), Beilage 3). Es ist daher davon auszugehen, dass die beauskunftete Liste an Empfängern grob unvollständig ist.
22. WetterOnline ist jedenfalls verpflichtet, nachvollziehen zu können, an welche Empfänger Daten übermittelt werden, da sie diese einerseits zu beauskunften hat und andererseits gegebenenfalls gemäß Artikel 19 DSGVO von einer Löschung zu verständigen hat. Die Daten über die konkreten Empfänger sollten also jedenfalls vorrätig sein und dementsprechend auch beauskunftet werden.⁶
23. WetterOnline hat weiters auch nicht beauskunftet, welche konkreten Daten an Dritte übermittelt wurden. Auch das wäre notwendig, um die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung beurteilen zu können.

⁶ Dementsprechend wurde vom öBVwG bereits festgehalten, dass Verantwortliche verpflichtet sind, „*Informationen darüber, welche Daten er an welche Empfänger offengelegt hat, zu speichern, um die gebotene Auskunft erteilen zu können. Ansonsten würden die Datenschutzrechte der betroffenen Person gegenüber dem Verantwortlichen und den Empfängern, die an die Offenlegung anknüpfen, weitgehend leerlaufen. Erwägungsgrund 64 steht dieser Pflicht nicht entgegen, da es hierbei allein um solche Daten geht, die eine Identifikation der betroffenen Person ermöglichen, womit aber nichts über die Speicherung von Metainformationen zu personenbezogenen Daten gesagt ist [...].*“ – öBVwG vom 29.11.2023, W214 2233132-1.

4. BESCHWERDEANTRÄGE

4.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

24. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer die LDI-NRW, angemessene Ermittlungen anzustellen.

4.2. Feststellungsbegehren

25. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde gegen WetterOnline stattzugeben und festzustellen, dass
- (a) WetterOnline den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft gem. Artikel 15(3) DSGVO verletzt hat, indem keine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt wurde.;
 - (b) WetterOnline den Beschwerdeführer im Recht auf Auskunft gem. Artikel 15(1)(c) DSGVO verletzt hat, da eine unvollständige Auskunft über die konkreten Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, erteilt wurde.

4.3. Leistungsbegehren

26. Der Beschwerdeführer beantragt weiters, die Vornahme folgender Abhilfemaßnahmen gem. Artikel 58(2) DSGVO:
27. Die LDI-NRW möge WetterOnline auftragen, dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vollumfänglich nachzukommen und dem Beschwerdeführer:
- a. eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen;
 - b. die konkreten Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, zu beauskunften.

4.4. Ersuchen der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Geldstrafen

28. Letztlich regt der Beschwerdeführer an, gemäß Artikel 58(2)(i) in Verbindung mit Artikel 83(5)(b) DSGVO, eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldstrafe gegen WetterOnline zu verhängen.

5. SONSTIGES

29. Die Kommunikation zwischen noyb und der LDI-NRW im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die Rechtssache C095 erfolgen.

Beilagenverzeichnis:

1. *noyb*-Vereinsstatuten
2. Vertretungsvollmacht
3. Datenschutzerklärung Wetteronline (abgerufen am 10.12.2024)
4. Auskunftsbegehren
5. Auskunft WetterOnline
6. Schreiben des Beschwerdeführers vom 01.08.2024
7. Schreiben von WetterOnline vom 20.09.2024